

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die  
Abfallgebühren in der Stadt Köln  
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)  
vom \_\_\_\_ . 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_2013 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

**I.**

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 21. Dezember 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 1139 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 5 (Gebührenpflicht) wird wie folgt geändert:**

„(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 2a, 2b, 5, 7 und 12 erhobenen Gebühren abgegolten.“

**2. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:**

„(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	286,19 €
------------------	----------

2.	80 l-Behälter	335,06 €
3.	120 l-Behälter	453,63 €
4.	180 l-Behälter	616,87 €
5.	240 l-Behälter	792,80 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 148,34 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	327,76 €
2.	70 l-Behälter	387,28 €
3.	80 l-Behälter	380,40 €
4.	110 l-Behälter	500,86 €
5.	120 l-Behälter	506,50 €
6.	180 l-Behälter	672,43 €
7.	240 l-Behälter	847,22 €
8.	500 l-Behälter	1.590,73 €
9.	660 l-Behälter	1.884,04 €
10.	770 l-Behälter	1.992,32 €
11.	1.100 l-Behälter	2.743,73 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.684,92 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.110,10 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.374,73 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.233,52 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	1.830,49 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	2.268,34 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	2.572,53 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	3.327,72 €
20.	5.000 l-Unterflurbehälter	13.472,92 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 169,11 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 587,65 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS).

(2b) Der Gebührensatz für einen 5.000 l-Unterflurbehälter zur Aufnahme von Papier gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 1.435,93 € bei 14-täglicher Leerung.

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	42,51 €
2.	80 l-Behälter	50,18 €
3.	120 l-Behälter	73,11 €
4.	180 l-Behälter	103,98 €
5.	240 l-Behälter	140,80 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 21,26 €.

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	42,51 €
2.	70 l-Behälter	46,75 €
3.	80 l-Behälter	50,18 €
4.	110 l-Behälter	68,01 €
5.	120 l-Behälter	73,11 €
6.	180 l-Behälter	103,98 €
7.	240 l-Behälter	140,80 €
8.	500 l-Behälter	254,98 €
9.	660 l-Behälter	309,76 €
10.	770 l-Behälter	330,12 €
11.	1.100 l-Behälter	486,49 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	279,80 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	369,33 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	430,89 €

15.	1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	615,55 €
16.	500 I-Behälter mit Nachsortierung	318,16 €
17.	660 I-Behälter mit Nachsortierung	411,03 €
18.	770 I-Behälter mit Nachsortierung	483,01 €
19.	1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	640,37 €
20.	5.000 I-Unterflurbehälter	2.211,30 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 21,26 €.

(5) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 I-Behälter	6.430,33 €
2.	5.000 I-Behälter	10.718,13 €

(6) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 18,92 € je Behälter und Jahr.

(7) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 I-Behälter 2.710,73 €.

(8) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.

(9) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 I bzw. 5.000 I nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(11) Im Falle des § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr

der Restmülltonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3-4 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(12) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

#### Fahrgastschiffen

- |  |          |
|--|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche              | 144,24 € |
| • über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche | 288,47 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche           | 329,82 € |

#### Hotelschiffen

- |  |          |
|--|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche              | 192,31 € |
| • über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche | 384,63 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche           | 439,44 € |

(13) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,50 €.

(14) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 14,87 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 36,74 € |
| 3. Transportweg über 40 m:          | 59,76 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 4. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 62,39 €  |
| 5. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 166,31 € |
| 6. Transportweg über 40 m:          | 270,21 € |

(14a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg	50,20 €
---	---------

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 je angefangene 50 m Transportweg	227,93 €
--	----------

(15) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Auf die Gebührensätze nach<br>§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:         | 14,87 € |
| 2. Auf die Gebührensätze nach<br>§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7: | 62,39 € |

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(16) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung	340,27 €
--------------------------	----------

und für die Entsorgung je Tonne Abfall	146,05 €
---	----------

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

(17) Für die zusätzliche Leerung von Papiertonnen wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

1.	80 l, 120 l und 240 l-Behälter	5,65 €
2.	500 l, 770 l und 1.100 l-Behälter	14,79 €
3.	3.000 l und 5.000 l-Behälter	23,44 €

(18) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.“

## II.

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.